



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Maria Hopf
+41 31 635 49 52
maria.hopf@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Eriswil
Ahornstrasse 9
4952 Eriswil

G.-Nr.: 2022.DIJ.6411

12. Mai 2026

Eriswil; eBau-Nr. 2022-14300, Änderung kommunaler Richtplan erneuerbare Energie KReE (Windenergie) sowie Überbauungsordnung Grunholz mit Baugesuch (KoG) und UVP, zweite Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. November 2024 sind bei uns die Unterlagen zur Überbauungsordnung Grunholz mit Baugesuch sowie der kommunale Richtplan Energie zur zweiten Vorprüfung eingegangen. Aufgrund einiger Mängel musste das Geschäft nochmals überarbeitet werden und wurde am 16. Dezember 2025 erneut zur zweiten Vorprüfung mit folgenden Akten eingereicht:

- Kommunalen Richtplan Windenergie
 - Erläuterungsbericht mit Massnahmenblättern
 - Plan (Festsetzung und Zwischenergebnis)
- Überbauungsordnung Grunholz
 - Überbauungsvorschriften
 - Überbauungsplan
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
 - Anhänge A 1.1 bis H
- Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB (Anhang G)
 - Massnahmenblätter
 - Pflanzliste Biotop Wüeri
 - Massnahme FFL 12, Plan
 - Massnahmenblätter / Vorlagen Dienstbarkeiten
 - Übersichtplan "Ersatzmassnahmen"
- Baugesuchunterlagen
 - Baugesuchformular
 - Formular 5.1 Anschluss Elektrizität
 - Formulare Bodenschutz
 - Ausnahmege-suche
 - Situationsplan
 - Profil
- Bericht über die öffentliche Mitwirkung
- Vorabklärungen Netzverstärkung

Wir haben am 26. November 2024 sowie am 8. Januar 2026 bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung mittels Leitverfügung durchgeführt:

- 1) Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland; Fachberichte vom 20. Dezember 2024 und 4. Februar 2026
- 2) Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Bodenschutz; Fachbericht vom 6. Januar 2025
- 3) Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz; Fachbericht vom 7. Januar 2025
- 4) Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat (JI); Fachberichte vom 12. Februar 2025 und 25. März 2026
- 5) Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF); Fachberichte vom 13. Februar 2025 und 25. März 2026
- 6) Amt für Umwelt und Energie (AUE), Koordination UVP, Gesamtbeurteilung vom 15. April 2026
- 7) Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS); E-Mail vom 16. Dezember 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse der abschliessenden Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Eriswil beabsichtigt eine Windenergieanlage (WEA) zu erstellen und zu betreiben. Die etappierte Errichtung eines Windparks mit bis zu fünf Anlagen ist im kommunalen Windenergierichtplan der Gemeinde Eriswil festgehalten. Der erste Schritt der Umsetzung sieht eine einzelne WEA am Standort Grunholz vor. Vorgesehen ist eine Anlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m. Je nach Anlagentyp kann jährlich 5'400 bis 10'400 MWh Elektrizität produziert werden. Da das Vorhaben eine Leistung von mehr als 5 MW beträgt, ist es gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-Pflichtig. Die UVP wird im Rahmen der Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses koordinierten Verfahrens (KoG) werden sowohl die Überbauungsordnung und das Baugesuch wie auch die Anpassung des Kommunale Richtplans erneuerbare Energie genehmigt.

Zur Betreibung der WEA sind die elektrischen Teile in einem separaten Plangenehmigungsverfahren nach Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) zu genehmigen. Leitbehörde dazu ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Diese Teile werden somit vorliegend nicht beurteilt.

Mit der Leitverfügung vom 11. Januar 2023 wurde das KoG-Vorprüfungsverfahren gestartet. Auf der Grundlage dieses ersten Dossiers wurde am 3. Mai 2024 eine erste (provisorische) Gesamtbeurteilung durch das AUE verfasst, welche im Vorprüfungsbericht 24. Juni 2024 enthalten ist. Die Unterlagen wurden anschliessend anhand der Genehmigungsvorbehalte überarbeitet. Mit Leitverfügung vom 26. November 2024 wurde die zweite Vorprüfung gestartet. Im Rahmen dieser zweiten Vorprüfung meldeten Fachstellen erneute mehrere Genehmigungsvorbehalte an, wodurch die Gesamtbeurteilung und damit die Vorprüfung nicht abgeschlossen werden konnte und wurde bis zur Bereinigung dieser Vorbehalte sistiert. Ende 2025 konnten die bereinigten Unterlagen zur abschliessenden Vorprüfung entgegengenommen werden.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine äusserst anspruchsvolle und komplexe Planung, welche unter Berücksichtigung diverser Umweltaspekten den Bau einer Windenergieanlage in Eriswil ermöglichen soll. Die vorliegenden Unterlagen wurden im Vorprüfungsverfahren sorgfältig in Zusammenarbeit mit den Fachstellen überarbeitet, damit ein umweltverträglicher Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann – besten Dank.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung Grunholz mit Baugesuch (KoG) sowie der Anpassung des kommunalen Richtplans zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit (UVB)

Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 15. April 2026 des AUE bildet integrierenden Bestandteil dieses Vorprüfungsberichtes. Die Genehmigungsvorbehalte aus der Gesamtbeurteilung werden in den vorliegenden Vorprüfungsbericht aufgenommen und wo nötig ergänzt. Die Auflagen sind gemäss Ziffer 7 ebenfalls zu berücksichtigen und werden bei der Genehmigung nochmals detailliert aufgelistet.

4. Kommunalen Richtplan Energie

Im Kommunalen Richtplan Erläuterungsbericht und Massnahmenblätter, Kapitel 10 Genehmigungsinhalt (S. 9) wird angegeben, dass der Richtplan aufgehoben und neu erlassen wird. Ein GR-Beschluss zur Aufhebung fehlt jedoch. Vorliegend ist unklar, ob mit der Änderung des Koordinationsstands der Massnahme M3 (Windenergieanlage Grunholz) der Richtplan aufgehoben und neu erlassen oder dementsprechend angepasst wird. Bei einer Aufhebung und Neuerlass muss auch ein GR-Beschluss für die Aufhebung vorliegen. Unseres Erachtens kann die Änderung auch mittels Anpassung des Richtplans erfolgen. Das Verfahren (Änderung RP oder Aufhebung und Neuerlass RP) gilt es korrekt darzustellen und die Unterlagen (u.a. Titel, Genehmigungsvermerke) dementsprechend anzupassen und uns einzureichen. **(GV)**

5. Überbauungsordnung

5.1 Überbauungsvorschriften

Art. 12 Abs. 4: Das Datum des Dokuments Schutz- und Ersatzmassnahmen muss dem Datum des tatsächlich eingereichten Dokuments entsprechen. Vorliegend wird der 02.06.2025 genannt, während auf dem Dokument Version 1.6 der 1. Dezember 2025 aufgeführt ist. Dies gilt es zu berichtigen. **(GV)**

5.2 Überbauungsplan

Das Amt für Naturgefahren und Wald AWN (6) stellt fest, dass beim Überbauungsplan bei den Genehmungsvermerken zuunterst ein Vermerk zu einer verbindlichen Waldgrenze aufgeführt ist. Es wird jedoch in dieser UeO keine verbindliche Waldgrenze genehmigt, daher ist dieser Vermerk «Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald [...]» vom Überbauungsplan zu streichen. **(GV)**

Weiter fehlt die Parzellennummer 1219 (innerhalb des UeO-Perimeters). Diese ist der Vollständigkeit halber aufzuführen. **(H)**

6. Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Gemäss UVB, S. 3 wird angegeben, dass für die eigentliche Anlage (Fundament, Turm, Rotor) sowie für die Erschliessung (Zufahrt) und den Rohrblock für die Kabelanlage eine Baubewilligung nach kantonalem Recht erforderlich ist. Für den elektrischen Teil (Energieerzeugung ab Klemme Generator bis und inklusive Einspeisung in das bestehende Netz) ist eine Plangenehmigung des ESTI erforderlich. Die beiden Verfahren müssen in materieller und verfahrensmässiger Hinsicht aufeinander abgestimmt sein. Die öffentliche Auflage für die verschiedenen Bewilligungen ist parallel zu führen. Die Anlage sowie die anderen raumwirksamen Bauten (Zufahrt, elektrische Netzanbindung) sind dabei in Bezug auf ihre Auswirkungen gemeinsam zu beurteilen.

Während für die Planung und den Bau das koordinierte Verfahren (KoG) angewendet und vom AGR bewilligt wird, ist für den elektrischen Teil das ESTI die zuständige Bewilligungsbehörde. Verantwortlich für die Koordination der Verfahren – gerade auch hinsichtlich der öffentlichen Auflage – ist jedoch nicht wie im UVB, S. 3 beschrieben, das AGR, sondern die Gesuchstellerin. Dies gilt es zu korrigieren. **(GV)**

Das AUE empfiehlt, die Auswirkungen der elektrischen Anlagen bis zum Einspeisepunkt in das bestehende Netz, die vom ESTI genehmigt werden, im UVB klar zu unterscheiden (z.B. getrennte Unterkapitel für die relevanten Umweltbereiche). **(E)**

Zudem wird empfohlen, frühzeitig mit den zuständigen Behörden (ESTI, AGR, AUE-Förderung und Raumdaten, AUE-Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung) Kontakt aufzunehmen, um zu klären, welche Teile der Anlage im Rahmen des kantonalen Verfahrens und welche im Rahmen des ESTI-Verfahrens genehmigt werden sollen. Diese Unterscheidung sind in den Plänen und Berichten (insb. UVB) unmissverständlich darzustellen. **(E)**

Bei den Visualisierungen im Anhang F2 sind die Standorte und Himmelsrichtungen anzugeben. Weiter wird empfohlen, eine Darstellung von möglichst allen Seiten (min. alle Ausrichtungen) vorzulegen. **(E)**

7. Schutz- und Ersatzmassnahmen (Anhang G)

Zur Erstellung und Betreibung der WEA sind diverse Ersatzmassnahmen vorgesehen. Alle Ersatzmassnahmen, die ausserhalb des UeO-Perimeters zu liegen kommen, müssen, wie korrekt vorgesehen, mit einem Dienstbarkeitsvertrag gesichert werden. Diese Verträge müssen uns spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung unterzeichnet vorliegen. **(GV)**

Ersatzmassnahme FFL12 Erstellen Waldbiotop / Weiher, Rinderwald: Für diese Massnahme ist die Neuanlegung eines Teiches von max. 45m² im Waldareal geplant. Dieses Vorhaben bedarf einer walddrechtlichen Bewilligung. Bleibt die maximale Eingriffsfläche im Wald, wie vorgesehen, unter 70 m² kann eine walddrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden. Das AWN gibt an, dass bei einer Überschreitung dieser Grösse das Vorhaben in den Rodungstatbestand fällt, und Rodungsersatz erfordern würde. **(H)**

Zudem ist es wichtig, dass die Holzereiarbeiten ausserhalb der Brutzeit ausgeführt werden, um das Brutgeschäft von Vögeln zu schützen und nur tagsüber ohne künstliche Beleuchtung, damit die Wildtiere weiterhin entlang ihrer Vernetzungsachse frei wandern können. Dies ist bei der Massnahme FFL12 zu ergänzen. **(H)**

Ersatzmassnahme FFL15 Schutz des Rotmilans und weiterer Greifvögel nach dem Mähen: Das grobe Monitoringkonzept für die Überwachung ist für das Genehmigungsverfahren zu erarbeiten und den Unterlagen beizulegen. Die detaillierte Ausarbeitung des Monitoringkonzepts hat vor Baubeginn zu erfolgen und ist dem Jagdinspektorat zur Prüfung vorzulegen. Die Massnahme FFL15 ist diesbezüglich ergänzen. **(GV)**

Ersatzmassnahme FFL21 Überprüfung des Vogelschlages: Das vorgesehene Schlagopfermonitoring wird grundsätzlich begrüsst. Unklar ist, ob 6 Tage pro Jahr (je 3 Frühling/Herbst) für ein aussagekräftiges Resultat ausreichend sind. Gemäss Literatur finden viele Studien während 60-80 Tage und über mehrere Monate statt. Wichtig ist, dass das Monitoring die Schlagopfer repräsentativ abdeckt und artenspezifische Rückschlüsse zulässt. Dies ist insofern notwendig, da die Mortalität bei sich langsam reproduzierenden Arten einen stärkeren Einfluss hat als bei sich schnell reproduzierenden Arten. Der Zeitraum des Monitorings ist hinsichtlich der Genehmigung zu prüfen. **(GV)**

Bei der *Ersatzmassnahme FFL21* wird der Vogelzug behandelt. Mehrmals wird in der Massnahme erwähnt, dass Absprachen auch mit der ANF erfolgen. Die ANF ist nicht für Vögel zuständig, sondern das JI. Dies gilt es zu korrigieren. **(GV)**

Ersatzmassnahme FFL22 Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle: Für alle Massnahmen ist ein Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle zu erarbeiten (siehe hierzu auch die Arbeitshilfe «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL (heute BAFU) 2002, Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle, 2007 und UVP-Handbuch, BAFU 2009). Diese dienen der Überprüfung, ob die Kompensationsmassnahmen die in den Massnahmenblättern festgelegte Qualität in einem nützlichen Zeitraum erreicht haben. Es ist festzulegen, bis wann die qualitativen Zielwerte erreicht werden sollen (so schnelle wie möglich) und wie bei Nichterreichen der Zielwerte weiter vorgegangen werden soll. Das Konzept ist zur Genehmigung vorzulegen, da dieses mit der Baubewilligung verfügt werden muss. **(GV)**

Zudem ist für die Genehmigungsunterlagen unter «Zielsetzung» überall zu ergänzen, dass der Bericht jeweils der ANF und JI zuzustellen ist (ANF/JI); teilweise wird nur die ANF genannt. **(GV)**

8. Baugesuch

Die materielle Prüfung der Gemeinde fehlt und ist uns spätestens bei der Genehmigung einzureichen. **(GV)**

Ebenfalls fehlt der vom Geometer unterzeichnete Situationsplan und ist uns spätestens bei der Genehmigung einzureichen. **(GV)**

Spätestens bei der öffentlichen Auflage müssen sämtliche Dokumente und Formulare formell korrekt unterschrieben sein und uns zur Genehmigung eingereicht werden. **(GV)**

Folgende Ausnahmegesuche liegen uns vor: **(H)**

- Eingriff in die Ufervegetation (Ersatzmassnahmen)
- Eingriffe in Hecken- und Feldgehölze (Ersatzmassnahmen)
- Eingriff in Bestände geschützter Pflanzen (Ersatzmassnahmen)
- Ausnahmebewilligung für die Profilierung
- Ausnahmebewilligung für Sondertransporte

9. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Das Jagdinspektorat (JI) weist darauf hin, dass die durchgeführten Untersuchungen heute nicht mehr den gängigen Empfehlungen und Leitfäden entsprechen (u.a. «Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP pflichtigen Windkraftprojekten» Vogelwarte 2019», «Checkliste UVP für Windenergieanlagen» KVV 2023). Aufgrund der Planungssicherheit, des weitfortgeschrittenen Verfahrens und den bereits vorgenommenen guten Abklärungen und Absprachen sowie fehlender Hinweise bedeutender Brutstätten von bspw. Greifern und Vogelzug verzichtet das JI auf die Nachforderung weiterführende Kartierungen und Untersuchungen, empfiehlt diese jedoch weiterhin.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zur Nutzungsplanung (UeV) eher dürftig sind. Es wird empfohlen, diese umfangreicher darzulegen, damit die Gemeinde im weiteren Verfahren nicht auf Schwierigkeiten bei der Interpretation der Vorschriften stösst und diese stets nachvollziehbar sind.

Alle formulierten Auflagen der Fachstellen aus der ersten und aus der vorliegenden Vorprüfung sind zu berücksichtigen und werden bei den Genehmigungsunterlagen aufgeführt.

10. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Umweltverträglichkeits- und Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlaments

Bei einem Geschäft im koordinierten Verfahren (UeO und Baubewilligung; KoG):

- Mindestens 3 Exemplare der Baugesuchdossiers mit Originalunterschriften; falls die Gemeinde Bauherrschaft ist, reichen 2 Exemplare der Baugesuchdossiers mit Originalunterschriften; Art. 10 Abs. 6 BewD);
- Die Baugesuchunterlagen sind gemäss Art. 10 ff. BewD einzureichen (beispielsweise Formular Erdbebensicherheit, Unterschriften der Bauherrschaft und des Projektverfassers auf sämtlichen Baugesuchunterlagen, Unterzeichnung Grundeigentümer, Unterzeichnung des Situationsplanes durch den Nachführungsgeometer, Bestätigung der Profilierung)
- Seit dem 1. März 2022 sind Baugesuche, welche gemäss der Baugesetzgebung ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen müssen, zudem auf eBau zu erfassen und einzureichen (vgl. Ablaufschema zu koordinierten Verfahren über eBau).
- Die Übermittlung von sämtlichen physisch eingereichten Dokumenten (Pläne und Vorschriften ohne Unterschriften) in digitaler Form (auf Datenträger, per Link, einsehbare Datenbanken etc.).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung (be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplanerin

Beilagen

- Fachberichte (1) – (7)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro Emch + Berger Relevio AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden
- Fachstellen (1) – (7)
- AGR intern: JOM, FAJ, RIB
- AöV, Skyguide (BAZL)
- Guichet unique
- ESTI
- Region Ob- und Nidwalden
- Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern

Kopie

- Rf (bei KoG)